

Frau Teichert erläutert die Beschlussvorlage.

Frau Kubon fragt nach, warum ein Ausschluss von Feuerungsanlagen, wie im Energiekonzept vorgeschlagen, im Bebauungsplan nicht vorgesehen werde. Frau Teichert erläutert, dass ein Ausschluss von Feuerungsanlagen auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB besondere städtebauliche Gründe, wie z. B. belastete Tallagen oder ähnliches, erfordere, die in diesem Fall nicht vorlägen. Sie weist darauf hin, dass die Zulässigkeit von Feuerungsanlagen zukünftig durch das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gebäudeenergiegesetz (GEG) geregelt werde und somit auf Ebene des Bebauungsplans keine Notwendigkeit für die Festsetzung bestehe.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Stellungnahme des Rechtsamtes möglichst bis zur Ratsversammlung am 26.09.2023 vorzulegen, zur Frage, ob Feuerungsanlagen im Bebauungsplan auf Grundlage des § 9 Abs. 1 BauGB ausgeschlossen werden können.

Frau Kubon regt an, auch zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Nutzung regenerativer Energie auch auf anderer Grundlage, z. B. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB festgesetzt werden könne.

Frau Teichert erläutert, dass eine Änderung der Festsetzungen zum jetzigen Zeitpunkt eine erneute Beteiligung und somit eine deutliche zeitliche Verzögerung im Planverfahren bedeuten würde.

Herr Dr. Stein fragt nach, ob die Artenschutzrechtliche Untersuchung zur Haselmaus noch Gültigkeit habe. Frau Kling führt aus, dass kein Anlass bestehe, die Aktualität der Untersuchung in Frage zu stellen.